

Zu Ltg.-468-1973

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über  
die Auflösung der nö.Pensionsausgleichskasse

B e r i c h t  
des  
FINANZ-AUSSCHUSSES

Der FINANZ-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 10. Juli 1973 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ IV/1-249/21-1973, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung der nö.Pensionsausgleichskasse beschäftigt und hiebei nachstehenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf wird folgende Änderung vorgenommen:

§ 3 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zur Unterstützung von Gemeinden, die infolge der Auflösung der nö. Pensionsausgleichskasse von finanziellen Härten betroffen werden, werden vom Vermögen zum 31. Dezember 1969 7,5 Millionen Schilling ausgesondert und an das Land übertragen. Das restliche Vermögen der aufgelösten nö. Pensionsausgleichskasse geht unter Berücksichtigung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Veränderungen auf den 'Gemeindeverband zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte (Gemeindepensionsverband)' über."

Begründung:

Um den Gemeinden, welche längere Zeit hindurch an die nö. Pensionsausgleichskasse Umlagen entrichtet haben und nun infolge der Auflösung dieser Kasse von finanziellen Härten betroffen werden, einen Härteausgleich gewähren zu können, sollen 7,5 Millionen Schilling aus dem Vermögen der nö. Pensionsausgleichskasse ausgesondert und auf das Land übertragen werden. Das Land nimmt

in Aussicht einen gleichhohen Betrag zur Verfügung zu stellen. Aus dem Gesamtbetrag soll den betroffenen Gemeinden zehn Jahre hindurch nach von der Landesregierung zu erstellenden Richtlinien ein Härteausgleich überwiesen werden.

Buchinger  
Berichterstatter

Diettrich  
Obmann